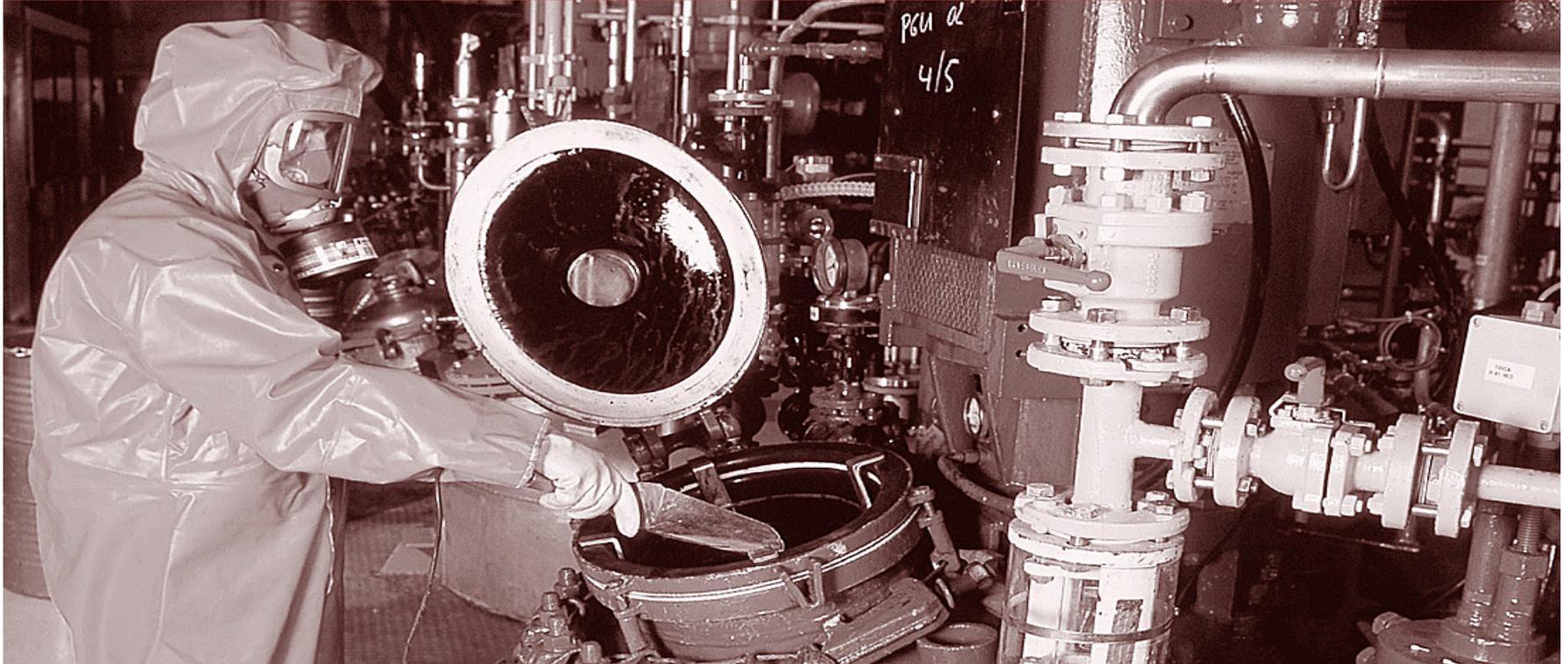


Die Arbeitsmedizinische Vorsorge und medizinische Berufsunfallverhütung in der Schweiz



Dr. med. Claudia Pletscher,
Chefärztin und Leiterin Abteilung Arbeitsmedizin

Agenda

1. Grundlagen der Unterstellung
2. Beispiele der Unterstellungskriterien einzelner Gefährdungen
3. Medizinische Berufsunfallverhütung

Gesetzliche Grundlagen: Verordnung zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten Art. 70 (VUV)

- zur Verhütung von Berufskrankheiten, die bestimmten Betriebskategorien oder Arbeitsarten eigen sind
- zur Verhütung gewisser in der Person des Arbeitnehmers liegenden Unfallgefahren
 - kann die Suva einen Betrieb, einen Betriebsteil oder einen Arbeitnehmer durch Verfügung den Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge unterstellen

Gesetzliche Grundlagen:

- Ergänzende Grundlagen:
 - Strahlenschutzverordnung
 - Kranverordnung
 - Druckluftverordnung

Ziele der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Individuelle Risikofaktoren

Beginnende Berufskrankheiten

Unzulässige Belastung/Beanspruchung

BK mit langer Latenzzeit

Nicht bekannte BK-Risiken

Allg. arbeitsmedizinische Probleme

Auslöser für Abklärung der Unterstellung

- Anfrage von Arbeitgeber oder Arbeitnehmenden
- Systematische Überprüfung von bestimmten Branchen / bei bestimmten Einwirkungen
- Dokumentation von Berufskrankheiten
- Feststellung in Betrieben von Vertretern der technischen BK-Verhütung oder ASA-Spezialisten
- Hinweis auf neue Gefährdungen in der Fachliteratur und / oder aufgrund neuer technischer Entwicklungen

Grundlagen für die Beurteilung der Abteilung Arbeitsmedizin für die Unterstellung

- qualitative Aspekte der Einwirkung:

Kenntnisstand über die Gefährdung, Aufnahmewege,
Multiexposition

- Quantitative Aspekte der Einwirkung:

Beurteilung im Rahmen der äusseren und inneren Belastung sowie
Beanspruchung unter Beachtung des Air- und Biomonitorings wie
der klinischen Untersuchungen

- Beurteilung aufgrund des aktuellen Wissensstandes
- Ist immer Entscheid der Abteilung Arbeitsmedizin

Kriterien für die Unterstellung

Spezielle Risiken für Arbeitnehmende

Spezielle Einwirkungen

Spezielle Auswirkungen

Spezielle Betriebsverhältnisse

Rechtliche Verpflichtung

➤ Spezielle Einwirkungen

- Expositionen über Grenzwert
- Krebserzeugende Stoffe
- Hochtoxische Stoffe
- Unmittelbare Intoxikationsgefahr
- Multiple Expositionen
- Expositionen ohne Grenzwerte
- Stark wechselnde Expositionen

➤ Spezielle Auswirkungen

- Unmittelbare Gefährdung
- Nicht reversibles Krankheitsbild
- Berufskrebs
- Lange Latenzzeit
- Frühe BK nur mit Röntgen
- Frühe BK nur mit Labor
- Frühe BK nur mit Spezialuntersuchung

Agenda

1. Grundlagen der Unterstellung
2. Beispiele der Unterstellungskriterien einzelner Gefährdungen
3. Medizinische Berufsunfallverhütung

Asbest

– bei früherer Asbestexposition:

- kumulative Asbestbelastung $> 0,1$ Faserjahre
Frage der Aufnahme ins CT-Screeningprogramm bei Alter 55- 75 Jahre

– bei aktueller Asbestexposition:

- alle Arbeitnehmenden, die für Asbestsanierungsarbeiten eingesetzt werden oder Arbeitnehmende mit Auslandeinsätzen mit potentieller Asbestexposition, auch Asbestdiagnostiker

Benzol

- bei früherer Benzolexposition (bis Benzolverbot):
 - Beschäftigte, die bis zum Benzolverbot mit Benzol gearbeitet haben
- bei Arbeitsplätzen mit potentieller Benzolexposition
Biomonitoring mit den Parametern
S-Phenylmercaptursäure und tt-Muconsäure im Urin:
 - kumulative Benzoldosis von rund 5 ppm Jahren

Quarzstaub

– generell folgende Branchen:

- Untertagebau, Sand- und Kieswerke, Steinbrüche, Stein- und Bildhauerei, Keramische Industrie / Ziegeleien, Giessereien

– Gleisbau:

- die Arbeiten am Fahrweg, ohne Arbeitnehmende, die ausschliesslich im Sicherheitsdienst tätig sind

Ausnahme: Sicherheitsteams, die vorwiegend im Tunnel tätig sind, ebenso Teams von Betrieben, die für Erhaltungsarbeiten im Tunnel spezialisiert sind

Nickel

- Gesundheitsrisiko mittel (Gelber Bereich):
 - Nিকেlexposition (Airmonitoring, Worst-Case-Situation) zwischen 50 - 300 $\mu\text{g}/\text{m}^3$
- Gesundheitsrisiko zu hoch (Roter Bereich):
 - Nিকেlexposition (Airmonitoring, Worst-Case-Situation) über 300 $\mu\text{g}/\text{m}^3$

Arbeiten in Röhren, Stollen von Wasserkraftwerken

– Risiken bei diesen Arbeiten vielfältig:

➤ Kombination verschiedener Programme:

Quarzstaub und Hitze

➤ Biomonitoring:

Blei, Nickel und andere je nach Risikobeurteilung

Arbeitnehmende von ausländischen Firmen mit Arbeitstätigkeit in der Schweiz

- Beurteilung der Eignung analog den schweizerischen Arbeitnehmenden
- Vorgehen abhängig vom Herkunftsland:
 - Aus den Nachbarländern, deren Untersuchungsprogramme im Rahmen der AMV analog den in der Schweiz sind:
 - Anerkennung der im Herkunftsland ausgestellten Eignung
 - diese muss für den Zeitraum der Tätigkeit in der Schweiz gültig sein
 - Aus anderen Ländern:
 - Untersuchung nach unseren Vorgaben
 - die arbeitsmedizinische Eignungsbeurteilung erfolgt durch Arbeitsmedizin Suva
 - kein Anrecht auf Rückerstattung der Untersuchungskosten oder Lohnausfall
- Bei speziellen Risiken wie Hitzearbeit unter Tag: Beurteilung der Eignung durch Abteilung Arbeitsmedizin

Arbeitsmedizinische Vorsorge: Schnittstelle Vollzug - AMV

- Bei Betriebsbesuchen, Kontrollen oder Anfragen von Betrieben:
 - Meldung, wenn aufgrund der Beurteilung die Frage der AMV geklärt werden muss
 - An: Suva Abteilung Arbeitsmedizin, Fluhmattstr. 1, 6002 Luzern
Bereich Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - Schriftlich
 - per Mail: ampro@suva.ch
Achtung: vertrauliche Daten -> Secure Email
 - oder den regional zuständigen Facharzt für Arbeitsmedizin

Agenda

1. Grundlagen der Unterstellung
2. Beispiele der Unterstellungskriterien einzelner Gefährdungen
3. Medizinische Berufsunfallverhütung

Ziele der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach VUV Art. 70: Berufsunfallverhütung (BUP)

Verhütung von Berufskrankheiten

Verhütung von in der Person des Arbeitnehmenden liegenden Unfallgefahren

Unfall: Faktor Mensch

Ablenkung

Konstitution

Zeitdruck

Stress

Intellekt

Ermüdung

Psyche

Nachtarbeit

Fehler bei Arbeit

Gesundheitsproblem

Hunger/Durst

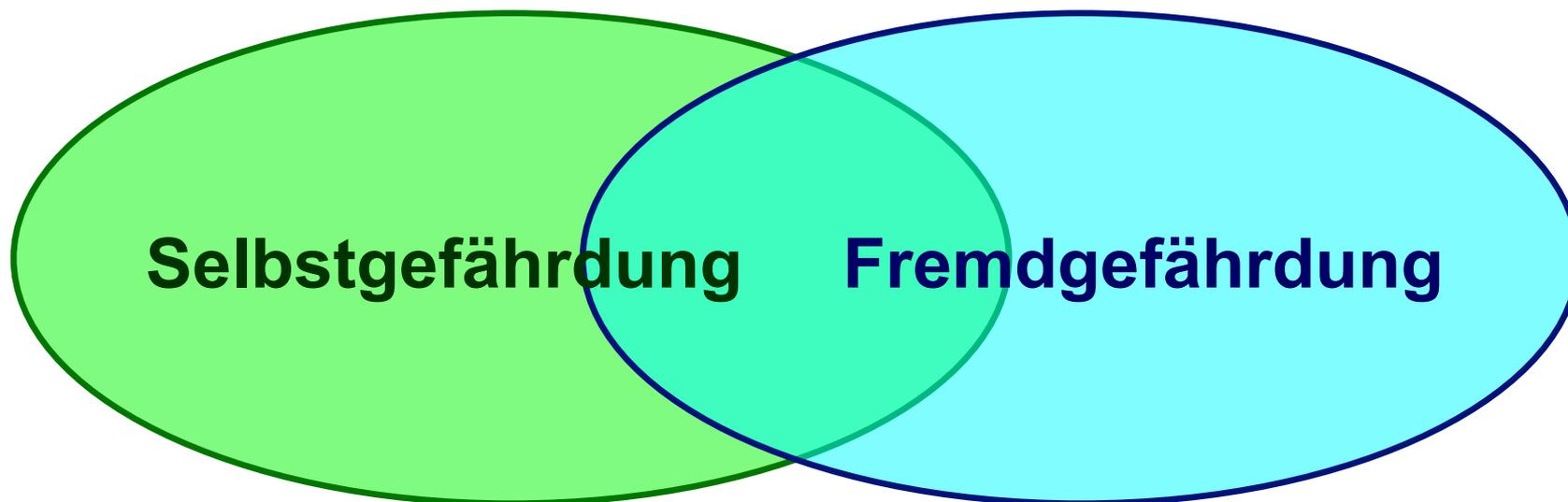
Suchtmittel

Psych. Problem

Erkrankung

„Sorgen“

Selbstgefährdung - Fremdgefährdung



Selbstgefährdung

Fremdgefährdung

**Dachdecker
Zimmermann
Höhenarbeiter**

**Kranführer
Staplerfahrer**

**Fluglotse
Stellwerk**

**Walzwerk
TBM**

Medizinische Berufsunfallverhütung BUP: Meldepflicht Art. 79 VUV

Wer ?

- Durchführungsorgane
- Versicherer
- Arbeitgeber

Wann ?

- „Arbeitnehmende, bei denen sie Vorschriften über den Ausschluss individuell für anwendbar halten“
- Bei Unklarheit bezüglich NEV

An wen?

- Suva Abteilung Arbeitsmedizin, Fluhmattstr. 1, 6002 Luzern

Besten Dank für die Aufmerksamkeit !!